



Aktenzeichen: **5 O 34/21**

Verkündet am: 10.12.2021

gez. Schulze
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Birgit **Kieschnick**,

- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Jürgen **Kasek**,

gegen

Dipl.-Ing. Jörg Drews,

- Beklagter u. Widerkläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Hoesmann**,

wegen Feststellung

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Görlitz, Außenkammern Bautzen, durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Lucas
Richterin am Landgericht Kunze
Richter am Landgericht Barthel

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.10.2021

für Recht erkannt:

1. Die Widerbeklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, öffentlich ausdrücklich oder sinngemäß zu äußern, der Widerkläger gehöre zur Redaktion des Magazins „Denkste“.
2. Der Widerbeklagten wird angedroht, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1. ein Ordnungsgeld von mindestens 5,00 € und von höchstens 250.000,00 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Monaten festgesetzt wird.
3. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Widerbeklagte zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 11.500,00 €.

Streitwert: 10.000,00 Euro.

Tatbestand:

Der Widerkläger nimmt die Widerbeklagte auf Unterlassung einer unwahren Tatsachenbehauptung in Anspruch.

Beiden Parteien nehmen aktiv am politischen Diskurs im Raum Bautzen teil. Die Widerbeklagte ist unter anderem Mitglied des Stadtfamilienrats Bautzen e.V. und diskutiert seit einigen Jahren rege auf Twitter. Der Widerkläger ist unter anderem Unternehmer, Geschäftsführer der Firma Hentschke Bau GmbH und Stadtrat für den Bürgerbündnis Bautzen e.V. in der Stadt Bautzen.

Nach Veröffentlichung der ARD Sendung „Monitor“ mit dem Titel „Corona-Hotspot Bautzen: Hochburg der Verschwörungsmythen“ am 03.12.2020 beteiligte sich die Widerbeklagte an einer öffentlichen Debatte über diesen Beitrag, indem unter anderem der verantwortliche Redakteur Georg Restle und der Oberbürgermeister der Stadt Bautzen, Herr Ahrens, beteiligt waren.

Am 07.12.2020 äußerte die Widerbeklagte im Rahmen dieser Diskussion, sie sei bei dem Oberbürgermeister der Stadt Bautzen gewesen und habe ihm alle Belege für die „Reichsbür-

gerei“ des Widerklägers gezeigt.

Wegen dieser Äußerung mahnte der Widerkläger die Widerbeklagte ab mit anwaltlichen Schreiben vom 10.12.2020. Darüber verhält sich das Parallelverfahren des Landgerichts Görlitz, Az: 5 O 682/20.

Am 11.12.2020 veröffentlichte die Widerbeklagte einen Tweet mit dem Text: „Seine Zeitung, seine Reichsbürgerei ...“ und fügte zwei Fotos hinzu. Auf einem dieser Fotos ist der Widerkläger zu sehen mit einem Exemplar der Zeitschrift „Denkste“.

Am 20.12.2020 veröffentlichte sie den weiteren Tweet mit folgendem Inhalt: „Sonne tanken und putzen, kann man in #Bautzen gut verbinden. Bei Fam. #Giebelhäuser war heute viel #Reichsbürgerei zum Mitnehmen ausgelegt. Sie gehören zur Redaktion von #Denkste ... (also zu #Drews und #Gähler). Sie arbeitet auf der Intensivstation ...“.

Der Widerkläger unterstützte die erste Ausgabe des Magazins „Denkste“ finanziell. In diesem Magazin publizierte er einmal einen Namensartikel.

Das Magazin „Denkste“ gehört dem Beklagten nicht, er gibt das Magazin nicht heraus und er gehört nicht zu dessen Redaktion.

Mit Blick auf den Tweet vom 20.12.2020 mahnte der Widerkläger mit Schreiben vom 22.12.2020 die Widerbeklagte ab.

Die gegen diese Abmahnung gerichtete Feststellungsklage haben die Parteien übereinstimmend für erledigt erklärt.

Die Klägerin trägt vor, sie habe explizit nicht behauptet oder verbreitet, dass Herr Drews zur Redaktion „Denkste“ gehören würde. Ihre Meinungsäußerung sei ein Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung und grundrechtlich gedeckt.

Der Widerkläger beantragt:

Der Widerbeklagten wird es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ersatzordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten untersagt, wörtlich oder sinngemäß die nachfolgenden Behauptungen aufzustellen und/oder zu verbreiten und/oder öffentlich zugänglich zu machen

Der Unterlassungsgläubiger gehört zur Redaktion des Magazins „denkste“.

Insbesondere wie unter der URL

- <https://twitter.com/BirgitKieschni1/status/1340648755331272709>

Sonne tanken und putzen, kann man in #Bautzen gut verbinden. Bei Fam. #Giebelhäuser war heute viel Reichsbürgerei zum Mitnehmen ausgelegt. Sie gehören zur Redaktion von #Denkste... (also zu #Drews und #Gähler). Sie arbeitet auf der Intensivstation...

und <https://twitter.com/BirgitKieschni1/status/1337327114908000256>

(Screenshot Bl. 23 RS der Akte).

Die Widerbeklagte beantragt:

Die Widerklage wird abgewiesen.

Der Widerkläger sieht sein allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzt durch die unwahre Tatsachenbehauptung der Klägerin.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Widerkläger hat - wie tenoriert - Anspruch auf Unterlassung gegen die Widerbeklagte (Artikel 2 Abs. 1 GG, §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog).

Mit ihrem Tweet vom 20.12.2020 behauptete die Widerbeklagte objektiv wahrheitswidrig, der Widerkläger gehöre zu der Redaktion des Magazins „Denkste“.

Mit dieser Äußerung hat die Widerbeklagte das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Widerklägers verletzt. Die Äußerung ist nicht von dem grundgesetzlich geschützten Recht der freien Meinungsäußerung (Art. 5 GG) gedeckt.

1.

Ob der begehrte Unterlassungsanspruch besteht oder nicht, hängt von der Rechtsgüterabwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Widerklägers auf der einen Seite

und dem Recht auf freie Meinungsäußerung der Widerbeklagten auf der anderen Seite ab.

Diese Rechtsgüterabwägung wiederum hängt maßgeblich davon ab, ob die streitgegenständliche Äußerung eine Tatsachenbehauptung ist oder als Meinungsäußerung aufzufassen ist. Wahre Aussagen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht (BVerfG, Beschluss vom 10. November 1998 - 1 BvR 1531/96 - , Orientierungssatz 2a, zitiert nach juris).

Zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gehört auch die soziale Anerkennung des Einzelnen. Das Grundrecht schützt vor Äußerungen, die geeignet sind, sich abträglich auf sein Bild in der Öffentlichkeit auszuwirken (a.a.O., Orientierungssatz 1.).

2.

Die Widerbeklagte sieht das Magazin „Denkste“ als Beispiel dafür, wie im Raum Bautzen demokratiefeindliches, reichsbürgerliches Gedankengut verbreitet wird. Sie wollte mit dem Tweet vom 11.12.2020, der den Widerkläger mit einem Exemplar des Magazins zeigt, ersichtlich demonstrieren, dass ihr Debattenbeitrag vom 07.12.2020 zutreffend ist und sie Belege dafür habe, dass der Widerbeklagte „Reichsbürgerei“ betreibe. Mit dem Tweet vom 20.12.2020 äußerte sie, dass der Widerkläger Redakteur des Magazins sei und damit dessen Inhalte zu verantworten habe.

Von dem Widerbeklagten als Unternehmer und Stadtrat wird im Allgemeinen erwartet, dass er die Reichsbürgerszene mit Distanz betrachtet. Wird über den Widerkläger geäußert, er betreibe „Reichsbürgerei“ mit dem Magazin „Denkste“, wirft dies ein schlechtes Licht auf den Widerkläger.

Unabhängig davon, dass im vorliegenden konkreten Falle die Äußerung, zur Redaktion des Magazins „Denkste“ zu gehören, unmittelbar und auch nach allgemeinen Maßstäben geeignet ist, die soziale Anerkennung des Widerklägers zu beeinträchtigen, kann im Allgemeinen ein jeder aus ganz unterschiedlichen Gründen ein Interesse daran haben, nicht in Verbindung gebracht zu werden mit bestimmten Sachverhalten, wenn diese Verbindung in Wahrheit gar nicht besteht. Das kann zum Beispiel kulturelle oder weltanschauliche Gründe haben und zwar unabhängig davon, ob diese Verbindung im Allgemeinen oder von Teilen der Bevölkerung als positiv oder negativ empfunden wird.

3.

Zur Unterscheidung zwischen Meinungsäußerung und Tatsachenbehauptung wird darauf abgestellt, ob bestimmte Behauptungen durch Beweiserhebung festgestellt werden können oder nicht (BVerfG, Beschluss vom 17.09.2012, 1 BvR 2979/10, Orientierungssatz 3b. aa.).

Die Frage, ob der Widerkläger Eigentümer, Herausgeber oder Redakteur des Magazins „Denkste“ ist, ist dem Beweis zugänglich. Unstreitig ist er das nicht.

Mit dem Tweet vom 20.12.2020 behauptet die Widerbeklagte jedoch, der Widerkläger gehöre zur Redaktion von „Denkste“.

Dabei ist voranzustellen : Der durch das Gericht festzustellende Inhalt einer Äußerung wird weder durch die subjektive Absicht des sich Äußernden, noch durch das Verständnis des davon Betroffenen bestimmt. Es kommt vielmehr auf den objektiven Sinngehalt an und dieser ist aus der Sicht des unvoreingenommenen und verständigen Publikums zu beurteilen. Maßgeblich ist also das Verständnis eines hinreichend interessierten Durchschnittslesers oder -hörers (vgl. Klass in : Erman, BGB, 16. A., 2020, Anhang zu § 12 - Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht).

Gemessen hieran ist der Tweet vom 20.12.20 dahin zu verstehen, der Widerkläger gehöre zur Redaktion des Magazins „Denkste“.

Der unbefangene Leser dieses Tweets versteht zunächst, dass die Mitglieder der Familie Giebelhäuser (“Sie“) zu der Redaktion von „Denkste“ gehören. Weil die Widerbeklagte den Satz aber nach drei Auslassungspunkten unmittelbar damit fortsetzt, dass sie schreibt, „also zu #Drews und #Gähler“, muss der unbefangene Leser davon ausgehen, dass auch diese Personen und damit auch der Widerkläger (Drews) zu der Redaktion gehören.

Dieses Verständnis wird bestärkt durch den zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit der Auseinandersetzung über den Monitorbeitrag vom 03.12.2020 an dem sich die Widerbeklagte rege beteiligte, wobei sie darauf abstellte, dass der Widerkläger Reichsbürgerei betriebe und sie dafür Belege habe. Bereits mit ihrem Tweet vom 11.12.2020 rückte sie den Widerkläger in einen engen Kontext zu dem Magazin „Denkste“, indem sie schrieb: „Seine Zeitung, seine Reichsbürgerei ... „, und ein Foto hinzufügte, dass den Widerkläger mit einem Exemplar dieses Magazins zeigt und womit sie ersichtlich demonstrieren wollte, dass der Widerkläger

Reichsbürgerei betreibe und sie Belege dafür habe. Bereits dieser Tweet kann (in einer unter mehreren Deutungsvarianten) durchaus dahin zu verstehen sein, dass das Magazin (und nicht nur das einzelne Exemplar) dem Widerkläger gehört und dieser für das Magazin Verantwortung trägt.

Ein anderes Verständnis des Tweets vom 20.12.2020 ist nur für denjenigen ohne weiteres möglich, der positiv weiß, wer tatsächlich zur Redaktion von „Denkste“ gehört. Wenn der unbefangene Leser den Text kritisch liest und sich fragt, was die Widerbeklagte noch gemeint haben könnte, so könnte er auf den Gedanken kommen, sie könnte (abweichend) ausdrücken wollen, weil die genannten Giebelhäusers zur Redaktion von „Denkste“ gehören, haben sie die gleichen Einstellungen oder Ziele wie die benannten weiteren Personen Drews und Gähler und würden deshalb auch zu diesen Personen gehören. Diese (letztere) Lesart ist aber nicht die nahe liegende, sondern für einen Außenstehenden nur mit Mühe erkennbar. Der durchschnittlich interessierte Außenstehende muss als nahe liegend verstehen, dass auch die weiteren genannten Personen Drews und Gähler zur Redaktion gehören.

Es ist nicht entscheidend, ob die Widerbeklagte ihrem Tweet diesen Sinn selber beilegen wollte. Ihre Einlassung in der mündlichen Verhandlung, sie habe ihre Äußerung so nicht gemeint, erscheint der Kammer durchaus glaubhaft. Die Widerbeklagte weiß nach eigenen Angaben, anders als der Durchschnittsleser, dass der Widerkläger nicht zur Redaktion von „Denkste“ gehört - und hat daher ihre Äußerung, wie sie nachvollziehbar angab, dahin gemeint, dass er aus ihrer Sicht zu derselben politischen Gruppierung gehöre, wie die genannte Familie. Nach außen vermittelt die Äußerung indes einen anderen Eindruck (siehe oben).

Das aus Art 5 des Grundgesetzes abzuleitende Recht der Widerbeklagten, sich zumutbar im politischen Meinungskampf zu betätigen, wird durch die Untersagung der Äußerung nicht beeinträchtigt. Im Grundsatz ist anerkannt, dass im Bereich der Meinungsfreiheit, namentlich bei Beiträgen zum politischen Diskurs eine besondere Schutzbedürftigkeit der hieran Teilnehmenden dahin besteht, wegen unabsichtlich mehrdeutiger Äußerungen nicht belangt zu werden. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht folgende Grundsätze entwickelt :

Verletzt eine auszulegende Meinungsäußerung mit mehreren denkbaren Deutungsvarianten das Persönlichkeitsrecht eines anderen, kann eine hieran anknüpfende Sanktion für die Vergangenheit (also eine strafgerichtliche Verurteilung oder eine zivilrechtliche Verurteilung zum Schadensersatz) nur erfolgen, wenn jede Deutungsvariante ausscheidet, die das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen nicht verletzt. Geht es dagegen um den Anspruch auf zukünftige Unterlassung einer Äußerung ist im Rahmen der rechtlichen Zuordnung von Meinungsfreiheit

und Persönlichkeitsschutz zu berücksichtigen, dass der Äußernde die Möglichkeit hat, sich in der Zukunft eindeutig auszudrücken und damit zugleich klarzustellen, welcher Äußerungsinhalt der rechtlichen Prüfung einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts zugrunde zu legen ist. Der Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht sind alle nicht entfernt liegenden Deutungsvarianten zugrunde zu legen, die dieses Recht beeinträchtigen. Der Prüfung des zivilrechtlichen Anspruchs auf Unterlassung ist dabei die das Persönlichkeitsrecht stärker verletzende Deutungsvariante zugrunde zu legen.

(BVerfG, Beschluss vom 25.10.2005, 1 BvR 1696/98, Leitsatz 1., Orientierungssatz 2b bb., cc., dd., zitiert nach juris).

Daraus folgt, hier auch, dass dem Unterlassungsanspruch selbst dann statt zu geben gewesen wäre, wenn man die von der Kammer vorgenommene Auslegung der Äußerung nicht als zwingend und die Äußerung vielmehr als offenkundig mehrdeutig ansehen würde.

Es besteht auch eine Wiederholungsgefahr. Die Verurteilung ist nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass die Widerbeklagte in der mündlichen Verhandlung klargestellt hat, wie sie selber ihre Äußerung meint. Eine gerichtliche Verurteilung zur Unterlassung hat zu unterbleiben, soweit der Äußernde ausreichend glaubhaft macht, dass er zukünftig eine unzulässige Behauptung nicht wiederholen wird. Diese Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor. Die Widerbeklagte hat sich weder vorgerichtlich zur Unterlassung verpflichtet, noch im Rahmen des Rechtsstreits eindeutig und verbindlich klargestellt, dass sie die Äußerung nicht wiederholen werde.

II.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 91a, 709 ZPO, § 48 Abs. 2 GKG i.V.m. §§ 3 ff ZPO.

Lucas
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Kunze
Richterin am Landgericht

Barthel
Richter am Landgericht